



Herrn  
Hans Tolzin  
Widdersteinstr. 8  
71083 Herrenberg

Berlin, 8. Dezember 2015  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-643/2015  
Bezug:  
Ihre Schreiben vom 16. November 2015

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Regierungsdirektorin**  
**Silke Schmidt-Hederich**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37645  
Telefon: +49 30 227-33043  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

## **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Tolzin,

mit Ihren an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, hier an das Referat Pet 2, adressierten Schreiben vom 16. November 2015 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Kopien sämtlicher behördlicher Stellungnahmen zu der von Ihnen eingelegten Petition (Petition 2-18-15-2120-007103). Ferner hatten Sie beim Petitionsausschuss mit E-Mail vom 20. Oktober 2015 um Zugang zu den von den zuständigen Bundesbehörden eingeholten Stellungnahmen gebeten. Mit Schreiben des Petitionsausschusses vom 22. Oktober 2015 wurde Ihnen empfohlen, einen Antrag nach dem IFG zu stellen. Hierzu führen Sie aus, dass es früher möglich gewesen sei, Einblick in Behördenstimmungen zu erhalten. Sie beantragen daher „Einblick in Originalunterlagen (Gesetzestexte, Richtlinien, Verordnungen, Gesprächsprotokoll, Sitzungsprotokolle etc.), aus den hervorgeht, wer genau wann diese Änderung der Vorgehensweise des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages beschlossen und angeordnet hat“.

Ihren Anträgen kann auf Grundlage des IFG nicht entsprochen werden.

Begründung:

Das IFG ist auf die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nicht anwendbar.

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG zur Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen verpflichtet,



soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der Anwendung des IFG ausgenommen (vgl. Rossi, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 33 ff.). Hierzu gehört insbesondere auch der Bereich der Petitionen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 8).

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages handelt aufgrund der Regelungen der Art. 17 und 45 c Grundgesetz (GG). Er erfüllt dabei keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben, sondern Aufgaben, die er als Teil des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag wahrzunehmen hat. Dabei überprüft der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelungen die Tätigkeit der Verwaltung.

Bei der Tätigkeit des Petitionsausschusses handelt es sich somit um die Wahrnehmung verfassungsrechtlicher Aufgaben. Dies wurde von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt. Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vertritt unter Punkt 5.1.4 des Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit für die Jahre 2010 und 2011 diese Auffassung (vgl. Bundestags-Drucksache 17/9100, S. 46).

Die von Ihnen gewünschten Informationen betreffen den spezifisch parlamentarischen Bereich und unterfallen somit nicht dem Anwendungsbereich des IFG.

Soweit Sie Zugang zu sämtlichen Gesetzestexten, Richtlinien, Verordnungen, Gesprächs- und Sitzungsprotokollen wünschen, aus denen eine veränderte Verfahrenspraxis hervorgehe, kann ich Ihnen mitteilen, dass die von der Bundesregierungen eingeholten Stellungnahmen ausschließlich der parlamentsinternen Meinungs- und Willensbildung dienen und es keinen Anspruch auf Einsichtnahme in diese gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gibt. Insoweit wird auf die vorstehenden rechtlichen Ausführungen Bezug genommen. Die Verfahrenspraxis des Petitionsausschusses im Umgang mit Bitten um Übersendung von Behördenstellungen hat sich nicht geändert. Die Bitte des Petitionsausschusses mit Schreiben vom 22. Oktober



2015, eine unterschriebene Anfrage nach dem IFG zu übersenden, ist erfolgt, da Sie in Ihrer E-Mail vom 20. Oktober 2015 selbst darauf hingewiesen haben, eine Anfrage nach dem IFG stellen zu wollen.

Unabhängig davon können Sie Hinweise, Rechtsvorschriften, Verfahrensrichtlinien und andere Informationen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages den folgenden Links entnehmen:

<http://www.bundestag.de/petition>  
und  
<https://epetitionen.bundestag.de/>.

Sie haben daher gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG keinen Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Unterlagen.

Ganz allgemein und außerhalb des IFG-Verfahrens möchte ich darauf hinweisen, dass ein Akteneinsichtsrecht sich auch nicht aus § 29 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergibt. Nach dieser Regelung hat eine Behörde den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. § 29 VwVfG findet zwar auch Anwendung auf Verfahren, für die das VwVfG gemäß § 2 nicht anwendbar ist, für die aber entsprechende Rechtsvorschriften fehlen, soweit es sich um behördliche Verfahren zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt.

Wie bereits vorgetragen, handelt der Petitionsausschuss nicht als Verwaltungsbehörde. Daher betrifft die begehrte Akte kein Verwaltungsverfahren und finden die Regelungen des VwVfG auf das Petitionsverfahren keine Anwendung (vgl. VG Berlin, 2 K 240.13, Urteil vom 17. März 2014).

Weiterhin wird hilfsweise vorgetragen, dass Ihnen weder ein Recht auf Akteneinsicht in die Petitionsakte oder auf Herausgabe von Informationen aus der Petitionsakte zusteht (vgl. OVG Berlin DÖV 2001, 824; VG Berlin, Urteil vom 17. März 2014, VG 2 K 240.13).



Das Petitionsrecht nach Art. 17 GG i. V. m. Art. 45 c GG gewährleistet allein, dass der Petitionsausschuss die Eingabe entgegennimmt, sie sachlich prüft und in einer Weise bescheidet, aus der ersichtlich wird, wie die Eingabe behandelt worden ist (BVerfG, Beschl. v. 15.5.1992 - 1 BvR 1553/90 -, DVBl. 1993, 32 f.; Beschl. v. 22.4.1953 - 1 BvR 162/51 -, BVerfGE 2, 225 ff.; BVerwG, a. a. O.). Ein Anspruch auf Akteneinsicht lässt sich weder aus Art 17 GG i. V. m. Art. 45 c GG noch aus den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze - veröffentlicht auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter Petitionen/Rechtsgrundlagen) herleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich